



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
LANDESBERGDIREKTION

Seilbahnen

in

Baden-Württemberg

Hinweise

zu den

seilbahntechnischen Antragsunterlagen

zum Bau einer Seilbahn

Stand: August 2019

Verfasser

Dipl.-Ing. Joachim Schäfer

Regierungspräsidium Freiburg

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Abt. 9)

Landesbergdirektion (Ref. 97)

Zentrale Postanschrift

Albertstraße 5

79104 Freiburg

<mailto:abteilung9@rpf.bwl.de>

Dienstgebäude

Sautierstraße 26

79104 Freiburg

Fon: 0761 208 3319 (direkt)

E-Mail: Joachim.Schaefer@rpf.bwl.de (direkt)

Fon: 0761 208 3300 (Sekretariat Landesbergdirektion)

Fax: 0761 208 3369 (Landesbergdirektion)

Vorbemerkung

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise beziehen sich auf die seilbahntechnischen Antragsunterlagen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines Genehmigungsverfahrens zum Bau einer Seilbahn. Die darüber hinaus weiterhin erforderlichen Antragsunterlagen bleiben davon unberührt.

Auf das Merkblatt für Gestattungsverfahren des Verkehrsministeriums in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (EU- Seilbahnverordnung) und der zugehörigen europäischen Normen (EN) über die Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, insbesondere die EN 1907 - Begriffsbestimmungen.

Rechtliche Grundlagen [LSeilbG; EU-Seilbahnverordnung]

Bau einer Seilbahn [LSeilbG]

Neue Seilbahnen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesseilbahngesetz (LSeilbG) einschließlich zugehöriger Einrichtungen dürfen entsprechend § 11 Abs. 1 LSeilbG nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung). Entfällt eine Planfeststellung nach § 11 Abs. 2 LSeilbG so ist zum Bau von Seilbahnen und für deren wesentliche Erweiterungen und Änderungen entsprechend § 9 Abs. 1 LSeilbG eine Genehmigung erforderlich.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 LSeilbG darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn u.a. die technische Prüfung keine Beanstandungen ergibt.

Von diesen Genehmigungen unberührt bleibt die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes (Betriebserlaubnis) nach § 16 LSeilbG.

Seilbahnen sind entsprechend § 8 Abs. 1 LSeilbG so zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nach § 8 Abs. 3 LSeilbG zu beachten.

Bereitstellung auf dem Markt [EU-Seilbahnverordnung]

Die Bereitstellung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen für Seilbahnen ist durch die EU- Seilbahnverordnung geregelt. Diese Bereitstellung erfolgt ohne Einschalten einer Behörde, z.B. in Form einer Produktzulassung.

Die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile dürfen nach Art. 4 EU-Seilbahnverordnung nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung und insbesondere den wesentlichen Anforderungen nach dessen Art. 6 entsprechen, was durch Konformitätsbewertungsstellen untersucht, prüft und entsprechend bescheinigt wird.

Entsprechend Art. 17 EU-Seilbahnverordnung gilt eine Konformitätsvermutung für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

Die Bereitstellung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen auf dem Markt, die der EU-Seilbahnverordnung genügen, darf entsprechend Art. 7 dieser Verordnung nicht untersagt, beschränkt oder behindert werden.

Die EU-Seilbahnverordnung enthält ferner Vorschriften für den Entwurf, den Bau und die Inbetriebnahme neuer Seilbahnen, insbesondere für die Infrastruktur, die die wesentlichen Anforderungen nach Art. 6 EU-Seilbahnverordnung erfüllen müssen, ohne dabei ihre Bereitstellung auf dem Markt festzulegen. Dies obliegt nationalen Rechtsvorschriften wie z.B. dem LSeilbG.

Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht für geplante Seilbahnen

Für die geplante Seilbahn ist nach Art. 8 EU-Seilbahnverordnung durch den Seilbahnunternehmer eine Sicherheitsanalyse durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und das Ergebnis in einen Sicherheitsbericht aufzunehmen.

Die Sicherheitsanalyse und der Sicherheitsbericht sind durch fachkundige Personen zu erstellen.

In der Sicherheitsanalyse und dem Sicherheitsbericht sind insbesondere die Schnittstellen zwischen Infrastruktur, Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen zu definieren.

Unterlagen im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren [§§ 11 und 9 LSeilbG]

Die Antragsunterlagen zum Bau einer Seilbahn müssen den Nachweis enthalten, dass die geplante Seilbahn den allgemeinen Anforderungen des § 8 LSeilbG genügt.

Aufgrund der Konformitätsvermutung für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, und den Vorgaben zu deren freien Warenverkehr können Nachweise zu den Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren entfallen. Sie werden erst im Rahmen der Abnahme für die Betriebserlaubnis nach § 16 LSeilbG benötigt.

Für die Infrastruktur, im Wesentlichen bestehend aus Linienführung, Streckenbauwerken und Gebäuden, sind den Planungsunterlagen entsprechende Nachweise beizufügen, insbesondere unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen, wie nachfolgend aufgeführt.

Allgemein

Der Kreis der zu befördernden Personen ist zu definieren. Systemisch mögliche Einschränkungen und dadurch ggf. notwendig werdende Maßnahmen sind zu beschreiben.

Das Übereinstimmen der Linienführung, der Bergeeinrichtungen, des Bergeplans und des Brandschutzes auf der Trasse einer Seilbahn mit den Anforderungen der EU- Seilbahnverordnung, den harmonisierten europäischen Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Rahmen einer Sicherheitsanalyse und eines Sicherheitsberichtes nachzuweisen.

In der Sicherheitsanalyse sind die Grenzen der Seilbahn und damit das Seilbahn-Betriebsgelände festzulegen. Das Seilbahn-Betriebsgelände umfasst die für die Personenbeförderung der Seilbahn (Seilbahnnutzung) in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehenden Anlagen, Einrichtungen und Betriebsbereiche.

Dabei sind insbesondere die Stationen und deren Zu- und Abgänge einschließlich ggf. erforderlicher Aufzüge, die Streckenbauwerke, die Rettungswege einschließlich Sammelstellen und die für die Bediensteten und Werkstätten erforderlichen Gebäude bzw. Gebäudeteile zu berücksichtigen.

Die seilbahntechnischen Unterlagen einschließlich der Sicherheitsanalyse und des Sicherheitsberichtes sind durch eine anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen, die auch die technische Abnahme nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 LSeilbG durchführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Planungsunterlagen beizufügen.

Die anerkannte sachverständige Stelle hat die Unabhängigkeit von Personen zu gewährleisten, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der Seilbahn beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind.

Standseilbahnen

Bei Standseilbahnen sind insbesondere die zulässigen Neigungen der Trasse, die zulässigen Verzögerungen der Fahrzeuge, die Notwendigkeit eines Notantriebes, der Bergeplan, die erforderliche Dimensionierung des Bergweges, ggf. die erforderlichen Ausstiegsstellen für die Betriebsart Brand, ggf. der Mindestabstand zu Baumbewuchs und ggf. die Maßnahmen für einen automatischen Betrieb in der Sicherheitsanalyse und dem Sicherheitsbericht zu bewerten und ggf. festzulegen.

Die detaillierten bautechnischen Nachweise der Streckenbauwerke wie Fahrbahn und Brücken können im Rahmen der Betriebserlaubnis der technischen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Seilschwebbahnen

Bei Seilschwebbahnen sind insbesondere der Bergeplan, ggf. die Mindestabstand zu Gebäuden und Baumbewuchs und ggf. die Maßnahmen für einen automatischen Betrieb in der Sicherheitsanalyse und dem Sicherheitsbericht zu bewerten und ggf. festzulegen.

Die detaillierten bautechnischen Nachweise der Streckenbauwerke wie Stützen und Fundamente können im Rahmen der Betriebserlaubnis der technischen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Schlepplifte

Bei Schleppliften sind die zulässigen Längs- und Querneigungen, eine Bewertung der Ein- und Ausstiegsbereiche, ggf. erforderliche Befestigungsmaßnahmen der Schleppspur, insbesondere bei Sommerbetrieb mit Mountainbikes, in der Sicherheitsanalyse und dem Sicherheitsbericht zu bewerten und ggf. festzulegen.

Die detaillierten bautechnischen Nachweise der Streckenbauwerke wie Stützen und Fundamente können im Rahmen der Betriebserlaubnis der technischen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Gebäude

Die Gebäude, insbesondere die der Stationen, fallen entsprechend § 1 Abs. Nr. 1 LBO in deren Anwendungsbereich. Hierfür sind die entsprechenden Bauvorlagen einzureichen.

Die arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beurteilen und zu berücksichtigen.

Die Brandschutztechnischen Anforderungen der Gebäude richten sich hierbei nach den seilbahntechnischen Erfordernissen entsprechend der Sicherheitsanalyse Brandschutz als Teil der Sicherheitsanalyse nach Art. 8 EU- Seilbahnverordnung, da diese neben dem Gebäudebrandschutz auch den Anlagenbrandschutz berücksichtigt.

Urbane Seilbahnen

Bei urbanen Seilbahnen ist durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen, dass der Grad der erforderlichen Verfügbarkeit eingehalten wird, ggf. sind ausreichende Seilbahnersatzverkehre vorzusehen.

Weiterhin sind bei urbanen Seilbahnen die Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) darzulegen. Dabei sind insbesondere auch die Instandhaltungsarbeiten auf der Strecke unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung dieser Tätigkeiten nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 ArbStättV und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu berücksichtigen.

Es sind ggf. Maßnahmen zur Wahrung der Privatsphäre der Anwohner in der unmittelbaren Nachbarschaft der Seilbahn vorzusehen.

Weiterhin sind Maßnahmen zur Sicherheit der Fahrgäste gegenüber eventuellen Übergriffen gewaltbereiter Personen insbesondere in weniger stark frequentierten Zeiten vorzusehen.